

VORBEREMERKUNGEN

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141)
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN-VO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58)
- die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl., S. 617).

Der Bebauungsplan besteht aus zeichnerischen (Rechtsplan) und schriftlichen (Textteil) Festsetzungen. Als Beigabe gelten

- die zugehörige Begründung zum Bebauungsplan,
- das schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros für Bauphysik (Revision 1) vom November 1993,
- die Baugrunduntersuchung und allgemeine Gründungsbeurteilung des Ingenieurbüros WPW vom November 1993.

Separat erlassen wird eine Satzung über örtliche Bauvorschriften (Textteil) im Sinne von § 74 LBO, die dem vorliegenden Textteil beigelegt ist.

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (TEXTTEIL)

- 1. BAULICHE NUTZUNG (§ 9 Abs. 1, Ziff. 1 BauGB)
 - 1.1 Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)
 - 1.1.1 Allgemeine Wohngebiete WA (§ 4 BauNVO)

Innerhalb der überbaubaren Flächen (Baufenster) sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.

Nicht zulässig sind die in § 4, Abs. 3, Ziff. 4 und 5 genannten Gartenbaubetriebe und Tankstellen. Die in § 4, Abs. 3, Ziff. 1-3 BauNVO genannten Betriebe und Anlagen werden ausnahmsweise zugelassen. Spielhallen sind nicht zulässig.

1.1.2 Mischgebiet MI (§ 6 BauNVO)

Innerhalb der überbaubaren Flächen (Baufenster) sind Wohngebäude, Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe sowie Anlagen für Verwaltungen, für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig (§ 6, Abs. 2, Ziff. 1-5 BauNVO).

Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten gem. § 6, Abs. 2, Ziff. 6-8 BauNVO sind nicht zulässig. Ebenfalls nicht zulässig sind Vergnügungsstätten i. S. v. § 6, Abs. 3 BauNVO.

1.1.3 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Untergeordnete Nebenanlagen, welche dem Nutzungszweck des Plangebietes dienen, sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen der Energieversorgungsunternehmen, wie z. B. Verteilerschränke zur Stromversorgung, können außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die GRZ als Obergrenze festgelegt. Eine Einschränkung ergibt sich darüber hinaus durch Festsetzungen der überbaubaren Flächen (Baulinien, Baugrenzen) und der Zahl der Vollgeschoße (s. Nutzungsschablonen); das Maß der baulichen Nutzung ist dadurch hinreichend charakterisiert.

Die in den Nutzungsschablonen dargelegten Obergrenzen der GRZ können ausnahmsweise um bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8, um bei Um- oder Neubauten die besondere städtebauliche Charakteristik der Innerortslagen darstellen zu können. Grundlage dieser Regelung ist § 17, Abs. 2 BauNVO.

GEMEINDE R E I L I N G E N

SANIERUNG „ORTSKERN REILINGEN“

BEBAUUNGSPLAN „ORTSKERN-KATTUNISCHES ECK“

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „ORTSKERN-KATTUNISCHES ECK“

Seite: 3

1.2.1 Höhen der baulichen Anlagen

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen, gemessen von der Bezugshöhe (Niveau Gehweghinterkante im Einmündungsbereich Ecke Hockenheimer Straße/Kleiner Hertzenweg) bis zur Oberkante Dach, betragen höchstens 12,5 Meter.

Die speziellen Angaben in den Nutzungsschablonen zu den jeweiligen Traufhöhen werden definiert durch den Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut sowie durch den bereits bezeichneten Bezugspunkt (s. o.).

2. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1, Ziff. 2 BauGB)
- 2.1 In Abweichung von der offenen bzw. geschlossenen Bauweise müssen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes verschiedene städtebauliche Besonderheiten durch die Formulierung von "besonderen Bauweisen" ergänzt werden. Auf der Grundlage der Begründung gilt für
- MI₁ die besondere Bauweise b₁, Grenzbebauung entlang der Hockenheimer Straße mit giebelständigen Gebäuden sowie Grenzbebauung entlang der jeweiligen nördlichen Grundstücksgrenzen ist vorgeschrieben. Zur jeweiligen südlichen Grundstücksgrenze ist ein Mindestabstand von 3,0 Metern einzuhalten. Die straßenseitige Grenzbebauung bei Neubau- und Umbaumaßnahmen muß gewährleistet sein.
Die Bautiefe von 17,0 Metern darf keinesfalls überschritten werden.
- MI₂ die besondere Bauweise b₂.
Die Wohngebäude Hockenheimer Str. 10 und 12, Flst. Nr. 413 und 414 werden baurechtlich im Bestand gesichert. Auf die Grundstücksnordseite (Flst. Nr. 414 (Teilfläche), 415 und 416) darf direkt angebaut werden.
Zur Gewährleistung der nach der Landesbauordnung notwendigen Mindestabstandsflächen kann die nördlich angrenzende Verkehrsfläche (westliche Teilfläche des kleinen Hertzenweges) in Anspruch genommen werden.
- MI₃ die offene Bauweise mit seitlichem Mindestgrenzabstand. Es können sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser oder eine Hausgruppe errichtet werden.
- MI₄ die besondere Bauweise b₄ bezieht sich auf die Grundstücke Lgb.-Nr. 408 und 408/1. Bei der Definition der Abstandsflächen gelten folgende Grundsätze:
An der Grundstückssüd- sowie der -westseite muß ein Mindestabstand von 1,0 m zum bestehenden Geweg eingehalten werden. Die südlich und westlich angrenzenden Verkehrsflächen der Haupt- und Hockenheimerstraße dürfen als Abstandsflächen in Anspruch genommen werden, so dass der nach der Landesbauordnung notwendige Mindestgrenzabstand gewährleistet ist.
Entlang der nördlichen Grundstücksgrenze (am Erschließungsweg „C“) kann unmittelbar angebaut werden, während entlang der östlichen Grundstücksgrenze (zum Flurstück Nr. 404, Hauptstraße 40) ein Mindestabstand von 2,5 m bzw. 4,5 m eingehalten werden muss.

MI 5 die besondere Bauweise b_5 für die südlichen Grundstücksbereiche der Flurstücke, Lgb. Nr. 403 und 404 (Teilflächen).

Zur Straße hin müssen die giebelständigen Gebäude direkt an den angrenzenden Straßenraum angebaut werden. Auf dem Flurstück Nr. 403 (nur südlicher Grundstücksbereich) wird eine Grenzbebauung auf der westlichen Grundstücksgrenze gefordert; eine Grenzbebauung auf die östliche Grundstücksgrenze ist nicht gestattet. Vielmehr ist dort ein Mindestgrenzabstand von 3,0 m gefordert.

Auf dem Flurstück, Lgb. Nr. 404, ist eine jeweils einseitige Grenzbebauung der Hauptgebäude (entsprechend der momentanen Bebauung mit 2 Wohngebäuden) gefordert; zwischen diesen beiden Gebäuden (Hofeinfahrt) muß bei einem Neubau der gesetzliche Mindestgrenzabstand nach LBO eingehalten werden.

Die Bautiefe von 17,0 m (entsprechend Planeintrag) darf nicht überschritten werden.

MI 6 die besondere Bauweise b_6 bezieht sich auf den südlichen Planungsbe- reich des Flurstückes Nr. 402. Bei der Definition der Abstandsflä- chen gelten folgende Grundsätze:

Das giebelständig zu errichtende Gebäude muß direkt an den Straßen- raum sowie an die westliche Grundstücksgrenze angrenzen (Grenzbebau- ung). Zum östlich anzulegenden Erschließungsweg "A" ist ein Grenzab- stand von 2,0 m einzuhalten; der daran anschließende Erschließungs- weg "A" kann bis zur Mitte als Abstandsfläche einbezogen werden, so daß der gesetzliche Mindestgrenzabstand eingehalten werden kann.

Die Gebäudetiefe von 22,0 m darf nicht überschritten werden.

MI 7 die besondere Bauweise b_7 bezieht sich auf den südlichen Planungsbe- reich des Grundstückes Lgb. Nr. 399. Bei der Definition der Ab- standsflächen gelten folgende Grundsätze:

Entsprechend der bestehenden Bebauung mit 2 Gebäuden wird auch bei einer Um- und Neubebauung weiterhin eine jeweils einseitige Grenzbe- bauung der Hauptgebäude gefordert; zwischen diesen beiden Gebäuden (Hofeinfahrt) muß bei einem Neubau der gesetzliche Mindestgrenzab- stand nach LBO eingehalten werden.

Die Gebäudetiefe von 22,0 m darf nicht überschritten werden.

- MI 8 die besondere Bauweise b_8 . Für die südlichen Grundstücksbereiche der Flurstücke Nr. 396, 397 und 398 gelten folgende Grundsätze zur Definition der Abstandsflächen:
Die giebelständigen Gebäude müssen direkt an den Straßenraum angrenzen. Entsprechend der bestehenden Bebauung ist auch künftig auf die jeweils östliche Grundstücksgrenze eine Grenzbebauung gefordert.
Zu der Bebauung auf der jeweiligen westlichen Grundstücksgrenze muß ein Mindestabstand von 3,0 m eingehalten werden. Der gesetzliche Mindestabstand lt. LBO ist ausreichend gewährleistet.
Die Gebäudetiefe von 17,0 m darf nicht überschritten werden.
- WA 1 die besondere Bauweise b_9 . Sie kann gegenüber der offenen Bauweise die maximal zulässige Länge der überbaubaren Grundstücksflächen um höchstens 2,0 m überschreiten. Innerhalb der überbaubaren Flächen sind die Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten.
Die Abstandsregelung bei der westlichen Abgrenzung des Baufensters kann der Erschließungsweg "A" bis maximal zur Hälfte als Abstandfläche einbezogen werden, so daß der gesetzliche Mindestgrenzabstand eingehalten werden kann.
Die Grenzabstände in nord- sowie südexponierter Richtung überschreiten den gesetzlichen Mindestabstand.
- WA 2 die offene Bauweise. Die Gebäude werden mit seitlichem Grenzabstand errichtet, wobei der gesetzliche Mindestgrenzabstand eingehalten bzw. überschritten wird.
Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO sind für die im WA_2 definierten Baufenster nur Einzelhäuser zulässig.
Grenzgaragen sind auch außerhalb der Baufenster zulässig (bezüglich der äußeren Gestaltung siehe Ziff. 3).
- WA 3 die offene Bauweise mit seitlichem Mindestgrenzabstand.
Grenzgaragen sind auch außerhalb der Baufenster zulässig (bezüglich der äußeren Gestaltung siehe Ziff. 3).
- WA 4 die offene Bauweise mit seitlichem Mindestgrenzabstand
Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO dürfen auf den im WA_4 gekennzeichneten Flächen nur Doppelhäuser oder Hausgruppen errichtet werden.
Grenzgaragen sind ausnahmsweise auch außerhalb der Baufenster zulässig.
- WA 5 die besondere Bauweise b_{10} . Die Bebauung entspricht einer offenen Bauweise, wobei auf die westliche Grundstücksgrenze angebaut werden muß.
Gegenüber der östlichen Grundstücksgrenze ist ein Mindestgrenzabstand von 3,0 m einzuhalten.

2.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die Festsetzung von Baulinien und -grenzen bzw. Bebauungstiefen definiert.

2.3 Stellung der baulichen Anlagen

Alle Gebäude mit geneigten Dächern sind in ihrer Hauptfirstrichtung entsprechend dem Pfeileintrag im jeweiligen Planungsgebiet anzuordnen. Diese eingetragenen Hauptfirstrichtungen sind zwingend einzuhalten.

Hinweis: Hinsichtlich der Gebäudestellung wird auch auf den Abschnitt 2.1 (Bauweise) verwiesen.

Neben dem vorgegebenen Hauptfirst sind rechtwinklig dazu auch untergeordnete Nebenfirste als Giebel- oder Winkelbauten zulässig.

3. GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 12 BauNVO)

Im gesamten Planungsgebiet sind Garagen und überdachte Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Flächen bzw. auf den besonders ausgewiesenen Garagenflächen zulässig. Garagen innerhalb der überbaubaren Flächen sollen in das jeweilige Gebäude integriert werden.

In Ausnahmefällen können nicht überdachte Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Flächen nachgewiesen werden.

4. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT

L₁ Auf dem Flurstück, Lgb.-Nr. 396, ist ein Leitungsrecht vorhanden. Dieses durch Baulast gesicherte Leitungsrecht ist nachrichtlich übernommen.

L₂ Im östlichen Plangebiet ist die Herstellung eines privaten Erschließungsweges (Planweg „B“) vorgesehen. Zur Ver- und Entsorgung der angrenzenden Grundstücke wird ein Leitungsrecht zugunsten der jeweiligen Versorgungsträger eingetragen. Das Recht schließt die Betreuung und Befahrung der privaten Erschließungsstraße im Falle der Herstellung und Unterhaltung der Anlagen ein.

5. REGELUNGEN FÜR DEN DENKMALSCHUTZ

Aus der Denkmalliste des Landesdenkmalamtes Baden-Württemberg sind die gekennzeichneten Gebäude nachrichtlich in den Plan aufgenommen worden.

Vor jeglichen baulichen Veränderungen an diesen Gebäuden ist die Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.

Hinweis:

Im gesamten Geltungsbereich können bei Bodeneingriffen archäologische Funde des Mittelalters und der frühen Neuzeit zu Tage treten (§ 2 DSchG Baden-Württemberg). Aus diesem Grund sind dem Landesdenkmalamt Baden-Württemberg alle mit Bodeneingriffen verbundenen Baugesuche und Vorhaben (Kanalisations- und Straßenbauarbeiten, Leitungsgräben etc.) frühzeitig zur Stellungnahme vorzulegen.

6. VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

(§ 9, Abs. 1, Ziff. 11 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil schraffiert dargestellten Verkehrsflächen (Planwege „A“, „B“ und „C“) sind als verkehrsberuhigte Straßen im Sinne des § 42, Abs. 4a StVO zu gestalten. Die Verwaltungsvorschriften zur StVO sind hierbei zu beachten.

Der Planweg „B“ ist als private Erschließungsstraße vorgesehen.

7. PFLANZGEBOTE UND -BINDUNG

Spezielle Standorte zum Anpflanzen von Bäumen sind im Plan zeichnerisch festgelegt.

Zusätzlich zu diesem Pflanzgebot ist in allen Baugebieten pro angefangene 200 qm Grundstücksfläche mindestens ein einheimischer großkroniger Laubbaum (Stammumfang 14/16 cm) anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen. Die im Plan zur Erhaltung gekennzeichneten Bäume sind in ihrem Bestand zu sichern.

8. Bereich für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG (Lärmbelastigung)
(§ 9, Abs. 1, Ziff. 24 BauGB)

Um in Teilbereichen die Anwohner vor unzumutbarer Lärmbelastigung, insbesondere vor dem Verkehrslärm der L 599, Hockenheimer Straße, zu schützen, werden folgende passive Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, an den Gebäuden erforderlich.

1. Aufenthaltsräume in Gebäuden, die direkt an der L 599, Hockenheimer Straße, liegen, erhalten Fenster der Schallschutzklasse 3 (SSKL 3) nach DIN 4109 bzw. VDI-Richtlinie 2719, sofern sie straßenseitig oder rechtwinklig hierzu angeordnet sind.
2. Aufenthaltsräume in Gebäuden erhalten Fenster der Schallschutzklasse 2 (SSKL 2), sofern sie straßenseitig oder rechtwinklig zur Unteren Hauptstraße angeordnet sind.
3. Die von den in 1. und 2. genannten Straßen abgewandten Gebäude-seiten erhalten Fenster der nächst niederen SSKL (gilt nur für Fenster in Aufenthaltsräumen).
4. Bei Büroräumen reduzieren sich die Anforderungen um jeweils eine Schallschutzklasse.
5. Die in 1. - 4. genannten Teilbereiche, für die aufgrund der hohen Lärmbelastigung Maßnahmen zum Schutz gegen Außenlärm an den Gebäuden verlangt werden, sind im zeichnerischen Teil der Bebauungspläne entsprechend gekennzeichnet (Umgrenzung von Bereichen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

9. Baugrunduntersuchung und allgemeine Gründungsbeurteilung

Mit Datum vom 19.11.1993 legte die Fa. WPW, Beratende Ingenieure, Institut für Erd- und Grundbau GmbH, Mannheim ein entsprechendes Gutachten (Nr. IFEG 93.6054) vor. Auf die Ausführungen wird verwiesen. Das Gutachten gilt als Beigabe zum Bebauungsplan.

II BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

(Örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 LBO)

1. FASSADENGESTALTUNG

Für Gebäude, Garagen und überdachte Stellplätze gelten folgende Grundsätze.

Die Hauptfassadenflächen sind mit Putz in gedeckten Farbtönen oder in Naturstein auszuführen. Fassadenverkleidungen (außer Holzverschalungen) sind nicht zulässig.

Fassadenflächen ohne Fenster- oder Türöffnungen (mit einer Gesamtlänge über 7,0 m) sollen mit Kletterpflanzen (z. B. Wilder Wein, Efeu, Gemeine Waldrebe, Mauerwein etc.) begrünt werden.

2. FENSTER UND TÜREN

Fenster sind als stehende Formate, in Ausnahmefällen auch in quadratischen Formaten, auszuführen. Holz ist als Material zu bevorzugen.

Türen sollen in Holz ausgeführt werden.

3. DACHGESTALTUNG

Für Gebäude, Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen gelten entsprechend den Einschrieben in der Nutzungsschablone Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 40° bis 50°.

Dächer über untergeordneten Anbauten, Nebengebäuden, Garagen und überdachten Stellplätzen können auch eine geringere Dachneigung aufweisen.

In Ausnahmefällen können überdachte Stellplätze und Garagen auch ohne geneigte und eingedeckte Satteldächer hergestellt werden. In diesen Fällen sind die flachen oder flach geneigten Dächer mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

Die Dacheindeckungen von Anbauten muss in Material und Farbe mit dem Dach des jeweiligen Hauptgebäudes übereinstimmen.

Als Dacheindeckung sind naturrote Ziegel zu verwenden.

Dachaufbauten sind zulässig in Form der Einzelgauben, die bezüglich ihrer Gesamtlänge maximal 50 % der Trauflänge in Anspruch nehmen dürfen.

Die Eindeckung von Doppelhäusern und Hausgruppen muss in Dacheindeckungsart und Farbgebung einheitlich sein.

4. EINFRIEDUNGEN FÜR WA

Als Einfriedungen in den allgemeinen Wohngebieten sind lebende Einfriedungen aus standortgerechten Gehölzen als freiwachsende oder geschnittene Hecken und ggf. daran einbezogenen Zäunen bis maximal 1,0 m zulässig. Im Bereich angrenzender öffentlicher Flächen ist von der Grundstücksgrenze ein Abstand von 0,5 m von einzuhalten. Dieser Abstandsstreifen ist mit Kleinsträuchern zu bepflanzen.

Tote Einfriedungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Zäune sind dann als Senkrecht-Staketenzäune aus Holz auszubilden (maximale Höhe 1,0 m).

5. GESTALTUNG DER FREIRÄUME

In den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind Bodenverdichtungen dauerhaft zu vermeiden. Alle Flächen, die nicht bebaut werden und als Weg, Zufahrt, Stellplatz etc. dienen, sind einzugrünen und zu bepflanzen.

Die Bäume der im Plan festgesetzten Pflanzgebote auf öffentlichen und privaten Flächen sind in der ersten Pflanzperiode nach der jeweiligen Baumaßnahme zu pflanzen, in der Folgezeit dauernd zu pflegen und nach ihrem natürlichen Abgang durch Gehölze der gleichen Art zu ersetzen.

6. GARAGEN, CARPORTS UND STELLPLÄTZE

6.1 Anzahl der notwendigen Stellplätze

Auf der Grundlage von § 74, Abs. 2, Nr. 2 LBO in Verbindung mit § 37 LBO wird im vorliegenden Bebauungsplan die Stellplatzverpflichtung wie folgt festgelegt:

2 Stellplätze pro Wohneinheit.

6.2 Gestaltungsmaßnahmen

Die besonders ausgewiesenen Bauflächen für Garagen/ Carports sind mit einem geneigten Satteldach zu versehen. Die in den Nutzungsschablonen dargestellten Dachneigungen können dabei unterschritten werden. Alternativ können Garagen oder Carports auch mit einem Flach-/Pultdach versehen werden. Solche Dachflächen sind dann extensiv einzugrünen.

Stellplätze und private Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag wie Rasenpflaster, Rasengittersteine, Feinschotter o. ä. auszuführen. Garagenzufahrten können auch als Fahrstreifen ausgepflastert werden.

Alle Parkplätze sind mit einer Mindeststellfläche von 5 x 2,5 m herzustellen.

GEMEINDE R E I L I N G E N

SANIERUNG „ORTSKERN REILINGEN“

BEBAUUNGSPLAN „ORTSKERN-KATTUNISCHES ECK“

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN „ORTSKERN-KATTUNISCHES ECK“

Seite: 12

7. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

Gemeinde Reilingen, den 07. April 2003

Klein
Klein
Bürgermeister

